



PFEIFER | PFEIFER

Neuigkeiten, frisch vom Buschfunk!



Künstlersozialabgabe

Achtung: Nicht nur Künstler und Publizisten sind von der Abgabepflicht betroffen!



Der Abgabepflicht nach dem Künstlerversicherungsgesetz unterliegen Unternehmer, die Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Die Überwachung der ordnungsgemäßen

Abgabe erfolgt über die Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Leistungen tätig werden.

Zur Abgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für die Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dafür Aufträge nicht nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Ab 01.01.2015 gelten Aufträge an Künstler oder Publizisten dann als gelegentlich und unterliegen nicht der Abgabepflicht, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr insgesamt erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt.

Der Beitrag an die Künstlersozialkasse (im folgenden mit KSK abgekürzt) entfällt, wenn eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft beauftragt wird (GmbH, KG, eV). Ausnahme: GbR.

Zur Bemessungsgrundlage zählen alle im Kalenderjahr gezahlten Entgelte an Publizisten und Künstler, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder GbRs am Markt auftreten.

Wichtig: Es gilt das Zuflussprinzip im Kalenderjahr.

Der Unternehmer ist aufzeichnungs-, nachweis-, und meldepflichtig. Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

- Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reise- und Bewirtungskosten)
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA)
- Vervielfältigungskosten (Druckkosten)

Der Beitrag an die KSK beträgt ab 2015 5,2 % der Bemessungsgrundlage und ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu melden.

Handlungsempfehlungen:

„Gestaltung einer Internetseite“ unterliegt der KSK. Bitte beachten, dass eine Trennung von technischen Arbeiten oder technischem Support von den künstlerischen Arbeiten getrennt aufgeführt wird, da die technischen Arbeiten nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Bei Inseraten bitte darauf achten, falls auf der Rechnung „Gestaltung“ steht, dass diese Gestaltung der Künstlersozialkasse unterliegt.

Gestaltung eines Briefbogens nach bestimmten Vorgaben unterliegt der KSK, die Vervielfältigung (Druck etc.) danach aber nicht!

Werden juristische Personen oder Personengesellschaften (Ausnahme: GbR) beauftragt, muss der Fall weiter nicht geprüft werden. (z.B. Eintrag ins Telefonbuch bei Müller Verlag GmbH & Co. KG. = befreite Rechtsform).

Fotografen und Texter sind als Künstler einzuordnen, wenn die Anfertigung der Fotos/Texte Werbezwecken oder der Öffentlichkeitsarbeit dient.